

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Rat	03.11.2020

Vereidigung und Einführung der Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin wird gem. § 65 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW vom Altersvorsitzenden vereidigt und in ihr Amt eingeführt.

(Empfehlung)

Diensteid nach § 46 Abs. 1 Landesbeamtengesetz NRW:

„Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.

So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.